

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Bisthume.

Jahrgang 1878.

VIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 21. September 1878.

9.

Rundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 6. September 1878,

betreffend den unbefugten Gebrauch von Ausstellungs-Auszeichnungen im Gewerbsbetriebe.

In den letzten Jahren, insbesondere seit der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien, häufen sich die Fälle, daß Gewerbetreibende auf ihren Firmatafeln, Etiqueten, Facturen, Preiscourants u. sich gewisser, unter Ingerenz der Regierung zuerkannter Ausstellungs-Auszeichnungen prävaliren, ohne daß die letzteren weder ihnen persönlich, noch der betreffenden Firma thatsächlich zuerkannt worden wären.

Derartige zur Irreführung des Publicums geeignete Vorgänge werden, als absolut unstatthaft, unter sagt.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Handels-Ministeriums vom 14. August 1878 Nr. 20362 mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, gegen die Zuwiderhandelnden im Sinne der §§ 1, 7 und 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, vorgegangen werden wird.

Vino m. p.

Österreichische Kaiserliche Hof- und Staatsdruckerei

Verlag des k. k. Hof- und Staatsdruckers in Wien

Verlag des k. k. Hof- und Staatsdruckers in Wien



Jahrgang 1878

VIII. Band

Wien, im September 1878

Verordnung des k. k. Hof- und Staatsdruckers vom 6. September 1878

betreffend den nachstehenden Verzeichnisse der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Zu dem letzten Jahre, insbesondere seit der Veranlassung des Jahres 1873 in Wien, haben sich die Fälle der Veranlassung auf dem Gebiete der k. k. Hof- und Staatsdruckerei vermehrt, und es ist zu erwarten, dass die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Zukunft noch mehr der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu Diensten sein wird.

Es ist daher die k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu beauftragen, die k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu Diensten zu sein.

Dies wird in Folge der k. k. Hof- und Staatsdruckerei vom 14. August 1878 Nr. 20282 mit dem Befehle der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, dass gegen die k. k. Hof- und Staatsdruckerei im Sinne der §§ 1, 7 und 11 der k. k. Hof- und Staatsdruckerei vom 20. April 1854 Nr. 20282 Nr. 28 vorgegangen werden soll.

Wien, am 6.